



Laubenversicherung

Versicherungswerte und -summen



KVD Kleingarten Versicherungsdienst

Seit 1991 der Versicherungspartner
rund um das organisierte
Kleingartenwesen



KVD Kleingarten Versicherungsdienst

Gemeinsam mit den im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) organisierten Landesverbänden entwickeln wir bedarfsgerechte Versicherungslösungen, die auf die speziellen Belange der Kleingartenorganisationen und der Gartenfreunde zugeschnitten sind.



GBV - Gebäudeversicherung

Merkblatt

Merkblatt



Über die Gebäude-Feuer-, Sturm- und Hagelversicherung (GBV) des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V.
Stand: 01.01.2022

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Die/Der Versicherte kann/ihre/sein Beitrittsantrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsanzugehörigkeit Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von § 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/den Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG). Der Jahresbeitrag wird den einzelnen Versicherten durch seinen Verein in Rechnung gestellt. Der Verein meldet die Versicherten bei der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München an.

Versicherer:
Basler Sachversicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V.

1. FEUER- UND STURMVERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung Januar 2008) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASB 2008)

- Zum Wiederaufbauwert - nachstehend Neuwert genannt - versichert sind:
- 1.1. Die behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Laube (außer Pergolen) inklusive Fundament und fest verbundenen, überdachten Freisitz sowie zulässigen Anbauten auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versichertes Gebäude genannt -, die durch Brand, Blitzschlag, Explosions, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Sturm und Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
 - 1.2. Schäden durch Überspannung infolge Blitz mit 10% der Versicherungssumme ohne Selbstbeteiligung.
 - 1.3. Sturm- und Hagelschäden an außen an der Laube angebrachten genehmigten Gebäudbestandteilen (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,00 € je Versicherungsfall mitversichert.
 - 1.4. genehmigte, frei stehende Nebengebäude, sofern sie im Rahmen der Höherversicherung gemäß Punkt 3. versichert werden.

2. GRUNDVERSICHERUNG

- 2.1. Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an die Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbetrages.
- 2.2. Jahresbeitrag für die Grundversicherung: 15,00 €*
- 2.3. Versicherungssummen:
Feuer, Sturm und Hagel 10.000,00 €

3. HÖHERVERSICHERUNG

Sofern der Neuwert, der versicherten Gebäude die Grundversicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höherversicherung abzuschließen. Genehmigte, frei stehende Nebengebäude sind nur versichert, wenn mindestens in Höhe ihres Neuwertes eine Höherversicherung abgeschlossen ist (siehe Punkt 1.4). Die Gesamtversicherungssumme muss dem Neuwert von versichertem Gebäude und Nebengebäuden entsprechen, damit keine Unterversicherung besteht. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schaderegulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt.

Jahresbeitrag pro 500,00 € Höherversicherung:
Feuer, Sturm und Hagel 1,00 €*

Höchstversicherungssumme insgesamt:
Gebäude 40.000,00 €

4. AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind: Genehmigte, frei stehende Nebengebäude in der Grundversicherung; Glasgeschächter, Pergolen, Textil- und Außenbellege; Folien, Wind- und Sichtschutzwände; Solar-, Sat- und Antennenanlagen.

5. ENTSCÄDIGUNGSLEISTUNGEN

- 5.1. Wenn die vereinbarte Gesamtversicherungssumme nicht dem Neubauwert der versicherten Gebäude entspricht, ist eine ausreichende Höherversicherung (siehe Punkt 3.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Notwendige Aufrümmungs- und Abbruchkosten für den durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schutt der versicherten Gebäude werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei Totalschaden werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch das versicherte Schadenereignis entstandenen Schuttes nachgewiesen ist und der Rechnung zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zetwert) vor dem Wiederaufbau gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten durch Vorlage prüfthfähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - nachzuweisen. Falls der Nachweis des Wiederaufbaus unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wind nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt. Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Teilbeträge übernommen. Nach Kostenvorschlag wird grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Z. 15,00 € pro Stunde).
- 5.2. Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wieder errichteten Gebäude neu versichert werden müssen.

6. WAS IST NACH EINTRITTS EINES SCHADENSFALLS ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenssache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer oder Explosion ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind sofort der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig. Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist vom Vereinsvorstand und dem zuständigen Stadtverband bestmöglich unverzüglich einzureichen an:

KVD Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen
Kaiser-Wilhelm-Ring 12 - 50672 Köln
Tel.: 0221 913812-14 - Fax: 0221 91381213
Email: petra.gotsche@kvbolotse.de

* Bruttojahresbeitrag und Gebühr

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH - Kaiser-Wilhelm-Ring 12 - 50672 Köln - Telefon (02 21) 91 38 12-0 - www.kvd-versicherungen.de

F 2.08 / 01.2022 10.218 U
Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise
auf der Internetseite des Landesverbandes.

Versicherte Gefahren

Für das Gebäude:

- Feuer
- Sturm/Hagel



Feuer



Sturm





Versicherte Risiken

Gegen die versicherten Gefahren ist die **behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Laube** (außer Pergolen) inklusive Fundament und fest verbundenem überdachtem Freisitz sowie zulässigen Anbauten auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versichertes Gebäude genannt –versichert.

Genehmigte, frei stehende Nebengebäude, sofern sie im Rahmen der Höherversicherung (siehe Merkblatt) versichert werden.



Versicherungswert Gebäude Definition

Der **Neuwert** (Versicherungswert) des versicherten Gebäudes entspricht den Kosten für den Wiederaufbau des versicherten Gebäude (einschließlich zulässiger Nebengebäude und der vorhandenen Fundamente) zu den aktuellen gewerblichen Baupreisen.

Versicherungswert Gebäude Grundlagen



Dachform:
Flach-, Sattel-, Spitzdach
Dacheindeckung: Dachpappe,
Wellpolyester, Trapezblech, Ziegel

- Bauart Außenwände mit Anbau
 - Holz (einfach, doppelwandig, isoliert, Blockbohlen etc.)
 - Massiv (einfach, 24er Mauerwerk, Beton, Klinker etc.)
- Fenster und Türen
- Innenausbau (Bodenbeläge, Wandverkleidungen, Zwischendecken, Zwischenwände)
- Fundament: Punkt-, Streifen oder Flächenfundament

Beispiel 1

einfache Holzlaube



Spitzdach 35m² Dachfläche Dachpappe
Biberschindeln ca. 15 € pro m² incl. Kleinmaterial ca. 800 €
Dachrinnen, Rinnenhalter, -stützen und Abflussrohre ca. 300 €

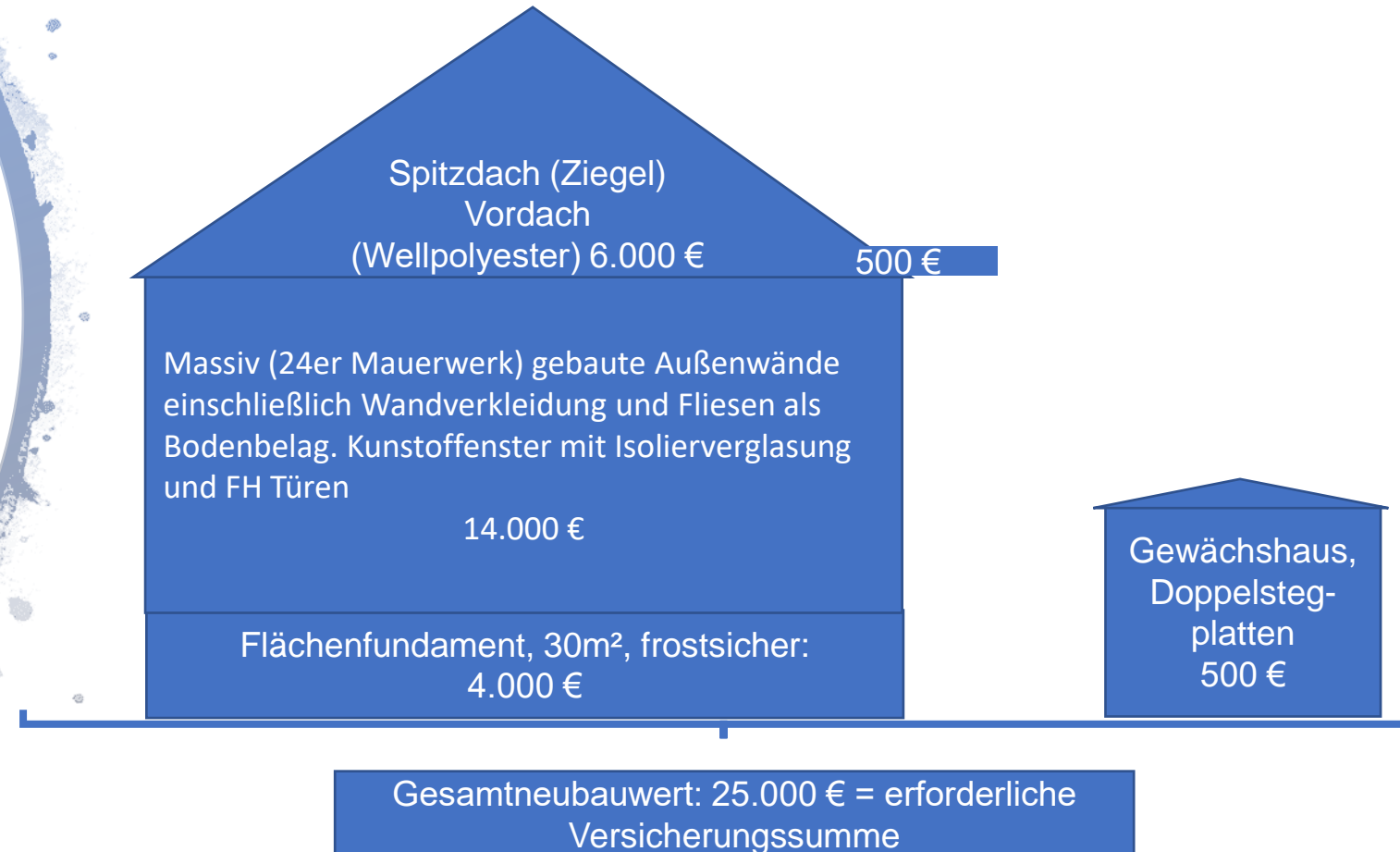
Holz (Blockbohlen, Wandstärke 28mm, 19mm Dach- und Fußbodenbretter mit Nut und Feder, Bausatz aus nordischem Fichtenholz, unbehandelt, Anlieferung frei Bordsteinkante, Zufahrtmöglichkeit für LKW erforderlich
Kaufpreis Bausatz 4.995,00 € incl. Mehrwertsteuer
Zzgl. Holzschutzanstrich Materialpreis für 3 Anstriche ca. 300 € und Kosten für Innenausbau (Decken, Wände und Bodenbeläge) ca. 500 €

Streifenfundament, 10 lfd. Meter 1.500 €

Gesamtmaterialkosten ca. 8.395 € zzgl. Arbeitslohn
Empfohlene Versicherungssumme: 12.000 €

Beispiel 2

Steinlaube mit Gewächshaus



Beispiel 1

Beitragsrechnungen



Versicherungssumme	
Laube	12.000,00 €
Grundversicherung	15,00 €
Gebäude höher 2.000,00 €	4,00 €
Bruttojahresbeitrag:	19,00 €

Beispiel 2

Beitragsrechnungen



Versicherungssumme	
Laube	24.500,00 €
Gewächshaus	500,00 €
Neubauwert insgesamt	25.000,00 €
Grundversicherung	15,00 €
Gebäude höher 15.000,00 €	30,00 €
Bruttojahresbeitrag:	45,00 €



FED - Inhaltsversicherung

Merkblatt

Merkblatt



Über die Inhalt-Feuer, Einbruchdiebstahl-Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung (FED) des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V.
Stand: 1.1.2022

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Dieser Versicherte kann Ihre seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund Ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG). Der Jahresbeitrag wird den einzelnen Versicherten durch seinen Verein in Rechnung gestellt. Der Verein meldet die Versicherten bei der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München an.

Versicherer: Bader Sachversicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH
Versicherungsnehmer: Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V.

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung Januar 2008.)

- 1.1 Gegen Feuerschäden ist der Kleingartenübliche Inhalt der Versicherten - nachstehend versicherte Sachen genannt - in der befürdlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Laube inklusive zulässiger Anbauten (Auser 7.1) auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend Gebäude genannt - zum Wiederbeschaffungswert - nachstehend Neuwert genannt - versichert.
- 1.2 Eingeknospen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges.
- 1.3 Befriedungen, Zäune, Bäume, Strucher und Stauden sind mitversichert (10% der Versicherungssumme, maximal 300,00 €), soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)
Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. Gebäudebeschädigungen: Schadenbelang erforderliche Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch das gewaltsame Eindringen in die versicherten Gebäude verursacht wurden, werden bis max. 700,00 € erstattet. Bei Vereinbarung einer Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich die Erstattung um 10% der Höherversicherungssumme.

Beispiel: Inhaltversicherungssumme 4.000,00 €
= Höherversicherungssumme 2.000,00 €
= Mehrschädigung für Gebäudebeschädigungen 200,00 €

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGB 94 - Fassung 2012 -)
Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung des Gebäudes, genehmigten, frei stehenden Geräteschuppen, Glasgewächshaus und der Pflanzbeeten auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)
Unmittelbare Folgeschäden an den versicherten Sachen werden unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeträge möglich. Versichererlisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an die Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.

5.2 Jahresbeitrag für die Grundversicherung: 18,00 €*
5.3 Versicherungssummen:
Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel 2.000,00 €
Glasbruch 1.000,00 €

6. HÖHERVERSICHERUNG

6.1 Falls der Neuwert der versicherten Sachen die Grundversicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höherversicherung abzuschließen. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt.

6.2 Jahresbeitrag pro 500,00 € Höherversicherung:
Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus 2,00 €*
Höchstversicherungssumme insgesamt 10.000 €
Unterversicherungsverzicht siehe Punkt 13.

7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

7.1 Der kleingartenübliche Inhalt von genehmigten, frei stehenden Geräteschuppen kann gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden. Die Höchstversicherungssumme beträgt maximal 10.000,00 €.

7.2 - entfällt

7.3 Stromaggregate können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden.

7.4 Solaranlage: Solarmodule (Paneele) inklusive Befestigungen auf dem Dach der Laube können zu einem Bruttojahresbeitrag und Gebühr von 10,00 € je 200,00 € Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. In Verbindung damit kann das in den versicherten Gebäuden vorhandene Zubehör der Solaranlage im Rahmen der Inhaltsversicherung mitversichert werden. Die Inhaltsversicherungssumme muss mindestens um den Wiederbeschaffungswert des Zubehörs erhöht werden.

* Bruttojahresbeitrag und Gebühr

FED 2.0/07 / 01.2.022 / 002 € 0
Bitte beachten Sie die Datenschutzwerte auf der Homepage des Landesverbandes.

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH - Kaiser-Wilhelm-Ring 12 - 50672 Köln - Telefon 02 21 91 3812-0 - www.kvd-versicherungen.de

Versicherte Gefahren

Für den Inhalt:

- Feuer
- Einbruchdiebstahl/
Vandalismus
- Sturm/Hagel
- Glasbruch

Feuer



Einbruchdiebstahl



20
18.07.2023



KVD Stand: 03/2023

Vandalismus



Sturm



Glasbruch





Versicherungswert Inhalt Definition

Der Neuwert
(Versicherungswert) der
versicherten Sachen (Inhalt)
entspricht den Kosten für die
Wiederbeschaffung des
gesamten beweglichen Inhalts
in gleicher Art und Güte.

Versicherungswert Inhalt Ermittlung

Laube

Schränke, Regale, Eckbank, Tisch, Stühle, Sofa, Sideboard, Küchenmöbel, Spüle, Kochgelegenheit, Heizgerät, Kühlschrank, Gartenmöbel, Geschirr, Besteck, Gläser, Lampen, Gardinen, Auflagen für Gartenmöbel, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Toaster, TV-Gerät inkl. DVBT-Receiver, Staubsauger, Leiter, Arbeitskleidung für den Garten, Handtücher, Grill etc.
2.500 € – 3.500 €

Geräteraum

Regale, Harke, Spaten, Axt, Beil, Rechen, Gartenscheren, Rasenkantenschneider, Heckenschere, Rasenmäher, Trimmer, Vertikutierer, Ast-Baumsäge, Kettensäge, Motorsense, Freischneider, Laubsauger, Hochentaster, Gartenschlauch mit Schlauchwagen, Rasensprenger, Hochdruckreiniger, Kabeltrommel, Akkuschauber, Bohrmaschine, Schubkarre etc.
1.000 € - 2.000 €

Gesamtwiederbeschaffungswert ca. 5.000 € = erforderliche
Versicherungssumme

Beispiel Beitragsrechnung Inhaltsversicherung



Versicherungssumme	
Inhalt	5.000,00 €
Grundversicherung	18,00 €
Inhalt höher 3.000,00 €	12,00 €
Bruttojahresbeitrag:	30,00 €



Unterversicherung



Definition

Sofern der Wiederaufbauwert (Neuwert) der versicherten Gebäude und/oder der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) der versicherten Sachen (Inhalt) die jeweilige Grundversicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höherversicherung abzuschließen



Auswirkung einer Unterversicherung

Bei einer nicht ausreichend hohen vereinbarten Versicherungssumme muss die Ersatzleistung im Schadenfall im Verhältnis des Versicherungswertes (Neuwert) zur vereinbarten Versicherungssumme gekürzt werden.

Beispiel 1

Gebäude Sturm Schaden



Neubauwert der Gartenlaube (incl. Fundament und Vordach)	25.000 €
Versicherungssumme	10.000 €
Schadensumme (Dachreparatur)	3.400 €
Ersatzleistung:	
$\frac{3.400 \text{ €} \times 10.000 \text{ €}}{25.000 \text{ €}}$	= 1.360 €
Erforderlicher Beitrag für die Höherversicherung: 30,00 €	

Beispiel 2 Inhalt Einbruchdiebstahl Schaden



Wiederbeschaffungswert (des gesamten Inhalts der Gartenlaube)	
Versicherungssumme	5.000 €
Schadensumme Stehlgut	2.000 €
Ersatzleistung:	1.500 €
$\frac{1.500 \text{ €} \times 2.000 \text{ €}}{5.000 \text{ €}}$	= 600 €
Erforderlicher Beitrag für die Höherversicherung: 12,00 €	



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**